

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Sportwissenschaft der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 08. März 2017

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) geändert worden ist, sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16, und 30 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 13. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 67/2016 vom 21. Dezember 2016) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 8. Februar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 21. Februar 2017, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Sportwissenschaft“, im Folgenden kurz „FG Sport“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG Sp“.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:

1. Bachelor of Arts Sportwissenschaft
2. Bachelor of Arts Sportwissenschaft: Soziologie und Management
3. Bachelor of Science Bewegungswissenschaft
4. Master of Science (online) Integrierte Gerontologie
5. Master of Arts Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung
6. Master of Arts Sportwissenschaft: Soziologie und Management
7. Master of Science Bewegungswissenschaft und Biomechanik
8. Diplom Sportwissenschaft
9. Staatsexamen Lehramt Gymnasium HF Sportwissenschaft
10. Staatsexamen Lehramt Gymnasium BeiF Sportwissenschaft
11. Bachelor of Arts Lehramt Gymnasium Sport
12. Master of Education Lehramt Gymnasium Sport
13. Master of Education Lehramt Gymnasium Sport (Erweiterungsmaster)

- 14. Zeitstudium (ohne Abschluss) Sportwissenschaft
- 15. Promotion Sportwissenschaft

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- (1) Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 (OrgS) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt öffentlich.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

§7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit statt. Die Sitzungen nach Satz 1 sollen jeweils am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden; der Termin sowie der Sitzungsort wird jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit festgelegt.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 1 mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstermin ein. Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 2 mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin ein.
- (4) Die Sitzungsleitung wird durch den Fachgruppensprecher, bzw. bei Abwesenheit durch einen stellvertretenden Fachgruppensprecher, durchführt. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch den Fachgruppensprecher einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch den Fachgruppensprecher bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden können.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt mindestens 10 Tag vor einer außerordentlichen Sitzung zu dieser ein. Falls auf der außerordentlichen Sitzung über Kandidaturen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Die Erklärung einer Kandidatur erfolgt auf der Sitzung.
- (4) Der Fachgruppensprecher macht mindestens 5 Tag vor einer außerordentlichen Sitzung die Tagesordnung durch einen Aushang bekannt.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 10 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 11 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. die Einberufung der Sitzungen,
 3. Frist und Form der Einladung,
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 5. die Aufstellung der Tagesordnung,
 6. das Verfahren bei Sitzungen,
 7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 Satz 1 und
 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

III. Fachgruppenleitung, Funktionsträger

§ 12 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

(1) Die Fachgruppenleitung besteht aus

1. dem Fachgruppensprecher,
2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
4. dem Finanzbeauftragten sowie
5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.

(2) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 01. Oktober und endet in der Regel am 31. März und im Sommersemester in der Regel am 01. April und endet in der Regel am 30. September.

§ 13 Aufgaben der Fachgruppenleitung

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

§ 14 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

IV. Grundsätze

§ 15 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen ist unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 16 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammenarbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 8. März 2017

gez.

Carl Quast
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart